

624 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (598 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokurator in Wien (Prokuratorgesetz) abgeändert wird. (Prokuratorgesetz-Novelle).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Finanzprokuratorgesetz dahin abgeändert werden, daß die Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator, die bislang nur für die ordentlichen Gerichte und die Gewerbegerichte sowie die Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen war, auch auf den Verfassungsgerichtshof und den noch zu errichtenden Patentgerichtshof ausgedehnt wird.

Ferner soll die Einbringung eines schriftlichen Rekurses gemäß § 365, Abs. (4), ZPO. seitens des mit der Überprüfung einer bestimmten Gebühr namens des Staatsschatzes betrauten Beamten nicht mehr an die Unterschrift eines Rechts-

anwaltes gebunden und eine Vertretung durch die Finanzprokurator hierbei nicht mehr erforderlich sein.

Schließlich bezweckt die Novelle, daß die zugunsten der Justizverwaltung einzuhebenden Gerichtsgebühren künftig nicht auf dem Wege über die Finanzprokurator, sondern auf dem kürzeren Wege durch die Justizorgane selbst bestimmt und eingehoben werden sollen.

Die Regierungsvorlage wurde vom Finanz- und Budgetausschuß in seinen Sitzungen vom 25. Mai und 2. Juni 1948 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (598 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juni 1948.

Mayrhofer,
Berichterstatte.

Brachmann,
Obmann.